

## Ehrungen

# 30-jährige Kammermitgliedschaft

Während der Mitgliederrunde am 18.11.2015 im ZDF-Konferenzzentrum erhielten folgende Kollegen für ihre 30-jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel:

Dipl.-Ing. Peter Hand  
 Dipl.-Ing. (FH) Günther Kröll  
 Dipl.-Ing. Reinold Lenhard  
 Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer  
 Dipl.-Ing. (FH) Franz Schleich  
 Dipl.-Ing. (FH) Heinz Schmitt  
 Dipl.-Ing. (FH) Peter Strokowsky  
 Dipl.-Ing. Karl-Ludwig Vatter

Unser Dank gilt Ihrer Verbundenheit mit der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und ihrer langjährigen Mitarbeit in den Gremien. Ihr Engagement für den Berufsstand der rheinland-pfälzischen Ingenieure ist wegweisend und ermöglicht uns eine zielgerichtete Kammerarbeit.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg und freuen uns auf viele noch folgende Jahre der guten Zusammenarbeit.



*Dipl.-Ing. (FH) Franz Schleich (l.) und Dipl.-Ing. (FH) Peter Strokowsky (r.) werden bei der Mitgliederrunde am 18.11.2015 mit der goldenen Ehrennadel für ihre 30-jährige Mitgliedschaft von Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz (m.) geehrt.*

## Recht

# Wirksame Honorarvereinbarung

Nach § 7 Abs. 1 HOAI richtet sich das Honorar nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen. Obwohl es vertragsrechtlich für diese Vorschrift keine nachvollziehbare Begründung gibt, weil in einem Werkvertrag die Vergütung jederzeit angepasst werden kann, ist die Vorschrift unverändert in die HOAI 2013 übernommen worden.

Dieser Regelung wird häufig zu wenig Beachtung geschenkt. Für die Frage, ob ein von den Mindestsätzen der HOAI abweichendes Honorar verlangt werden kann, hat sie zentrale Bedeutung. So hatte das OLG Celle einen Fall zu beurteilen, in dem die Parteien gerade deshalb über den Zeitpunkt der Auftragserteilung gestritten haben. Der Planer hatte seiner Abrechnung den vertraglich vereinbarten Mittelsatz zugrunde gelegt. Der Auftraggeber hat sich darauf berufen, dass der Vertrag bereits vor schriftlicher Abfassung konkludent zustande gekommen sei und es damit auf den später schriftlich geschlossenen Vertrag nicht mehr ankomme. Erfolglos hat sich der Planer damit verteidigt, die Leistungen bis zum schriftlichen Vertragsabschluss seien reine Akquisition gewesen, weshalb die von den Mindestsätzen abweichende Honorarvereinbarung bei Auftragserteilung wirksam sei. Der Auftraggeber hat dagegen gehalten, dass bereits vor der Unterschrift unter den Vertrag Vertragsleistungen erbracht wurden und damit schon ein konkludenter Vertrag zustande gekommen sei. Dem ist das OLG Celle gefolgt. Der Vertrag sei bereits vor seiner Unterzeichnung durch

schlüssiges Verhalten zustande gekommen. Das Gericht hat keine vertragslose und damit honorarfreie Leistung des Planers vor dem schriftlichen Vertragsabschluss angenommen, die dem Ziel diene, letztlich einen Auftrag zu erhalten. Ob bereits ein konkludenter Vertragsabschluss vorliegt, sei zwar eine Frage des Einzelfalls, maßgeblich hierfür sei aber die Sicht des Auftraggebers. Entscheidend sei, ob dieser aus dem Handeln des von ihm beauftragten Planers auf einen Rechtsbindungswillen schließen könne. Können dies bejaht werden, sei die schriftliche Vereinbarung nicht bei Auftragserteilung geschlossen worden. Der Honoraranspruch ergebe sich dann aus § 632 Abs. 1 BGB und mangels Vereinbarung zur Höhe berechne sich das Honorar gemäß § 632 Abs. 2 BGB nach den Mindestsätzen der HOAI.

Das OLG Celle hat betont, dass nach der Rechtsprechung des BGH der Ingenieur die Beweislast auch für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dessen Umfang hat.

Es ist daher dringend anzuraten, vor dem schriftlichen Vertragsabschluss keine Vertragsleistungen zu erbringen, wenn ein über den Mindestsätzen liegendes Honorar vereinbart werden soll.

OLG Celle Urteil vom 24.09.2014 - 14 U 114/13; BGH Beschluss vom 30.07.2015 - VII ZR 244/14.

RA Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht  
 Kunz Rechtsanwälte, Mainz

## Behördeninformation

# Landesamt für Umwelt

Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (Abkürzung „LUWG“) wurde im Rahmen der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes (§3) umbenannt in

## Landesamt für Umwelt (Abkürzung „LfU“).

Mit der Änderung der Behördenbezeichnung gehen wie folgt weitere Änderungen einher:

- Die Internet-Adresse lautet ab sofort [www.lfu.rlp.de](http://www.lfu.rlp.de).
- Die Endung der E-Mail-Adressen lautet ab sofort „@lfu.rlp.de“ (Beispiel: Postfach@lfu.rlp.de).

Der Behördensitz, die Aufgaben als auch die Ansprechpartner bleiben von dieser Änderung unberührt.